
Konzept Hecken- und Buschprogramm



Stadt Aurich

Diplom-Biologin

Petra Wiese-Liebert

Büro für ökologische Fachgutachten • Umweltplanung



Kippweg 1
26605 Aurich

Tel. 00 49 – (0)49 41 – 63 82 5
Fax 00 49 – (0)49 41 – 69 77 407
Mobil: 00 49 – (0)176 – 43 03 39 63
planungsbuero.wiese-liebert@ewetel.net

Bearbeitungsstand Dezember 2012

Inhalt

| | |
|--|----|
| 1. Standorte | 1 |
| 2. Artenlisten für unterschiedliche Standorte (für Hecken und Feldgehölze) | 3 |
| 3. Herkunft der Gehölze | 4 |
| 4. Gehölzqualitäten | 5 |
| 5. Gestaltungsdetails, Maße | 6 |
| 5.1 Allgemeine Pflanz- und Pflegehinweise für Feldhecken und -gehölze..... | 8 |
| 5.2 Grenzabstände | 9 |
| 6. Erreichbare ökologische Wertigkeit | 11 |
| 7. Vergütung..... | 11 |
| 8. Abwicklung | 12 |
| 9. Rechtlicher Schutz | 13 |

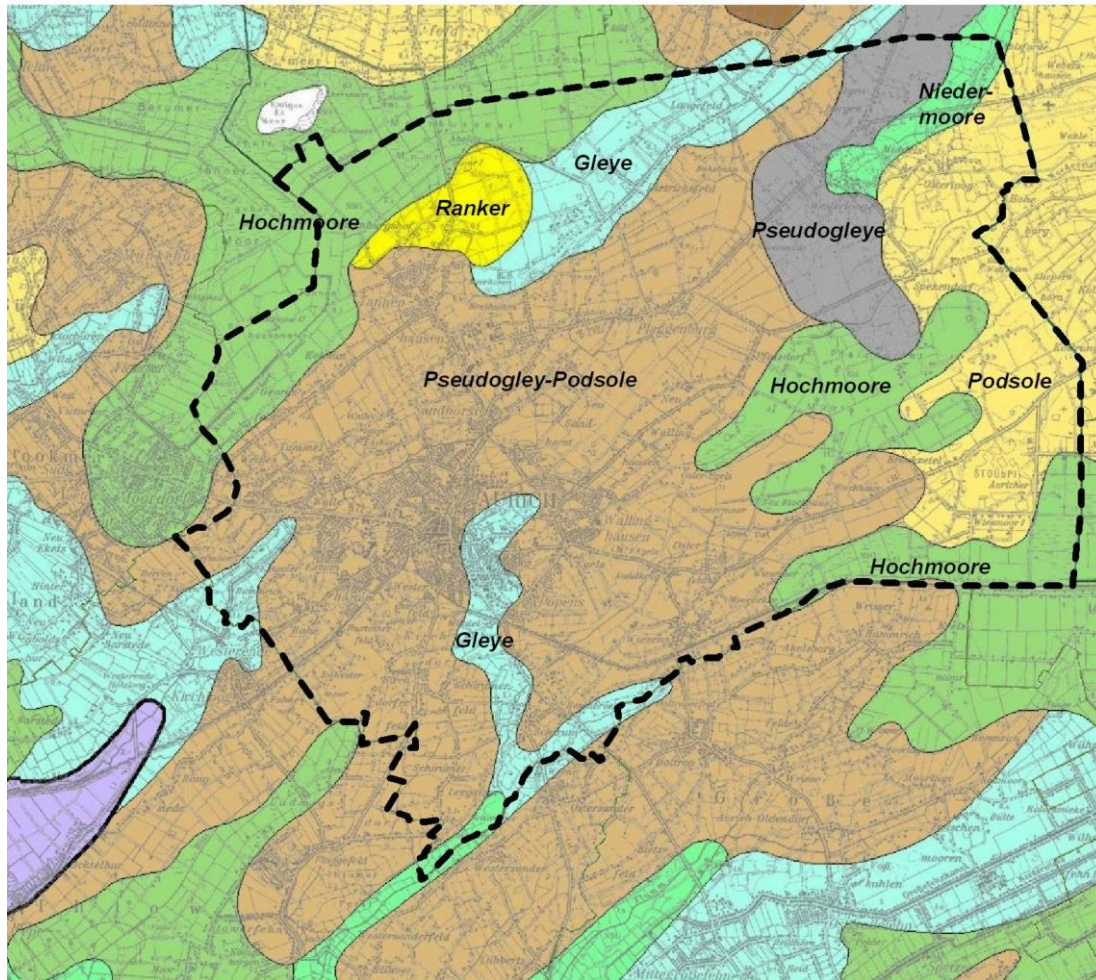


Abbildung 1: Bodentypen im Auricher Stadtgebiet

1. Standorte

Für Feldhecken

- Anlage typischerweise in halboffenen Wallheckenlandschaften der Geest sowie meist auch in Übergangsbereichen zu Offenlandschaften. In landwirtschaftlich intensiv genutzten, abgetorften, ehemaligen Hochmoorgebieten (Südmoor), halboffenen Leegmoorbereichen
- Außerhalb von ausgesprochenen Offenlandschaften (z.B. Niederung des Krummen Tiefs; Pfalzdorfer Moor, Georgsfelder Moor, Herrenmoor, Osteregels Moor, Umgebung Ewiges Meer),
- Außerhalb der Landschaftsschutzgebiete mit Schutzziel Offenlandschaft ; z. B. Ewiges Meer und Umgebung).
- Außerhalb von Feuchtgebieten, naturnahen Hochmoorrestgebieten und Niederungssituationen. Im Zweifel Situationsprüfung erforderlich.
- Neben der vorgesehenen Strauch-Baum-Hecke (Standard-Feldhecke) in Abhängigkeit von der Situation auch Anlage reiner Strauch-oder Baumhecken (z.B. entlang von Wegen, Straßen zur Einhaltung des Lichtraumprofils)
- Nicht direkt an Baugebiete oder Gewerbegebiete angrenzend, die städtische Entwicklung muss berücksichtigt werden

Für Feldgehölze

- Wie oben.
- Auf vielen Standorten denkbar, insbesondere auf von der Flächengestalt her schwierig landwirtschaftlich nutzbaren Winkelstücken oder ‚Keilen‘, oder hoffernen Flächen
- An Waldrändern als Wald-Erweiterung
- Auch Einrichtung von Feuchtgehölzen möglich (Erlenbruchwald, Birkenbruchwald, Sumpfbüsche)
- Grünlandflächen, die im Sammelantrag Agrarförderung als Ersatzfläche für einen Grünlandumbruch ausgewiesen sind, können nicht als Feldgehölzstandort genutzt werden
- Ausschlussgebiete werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt

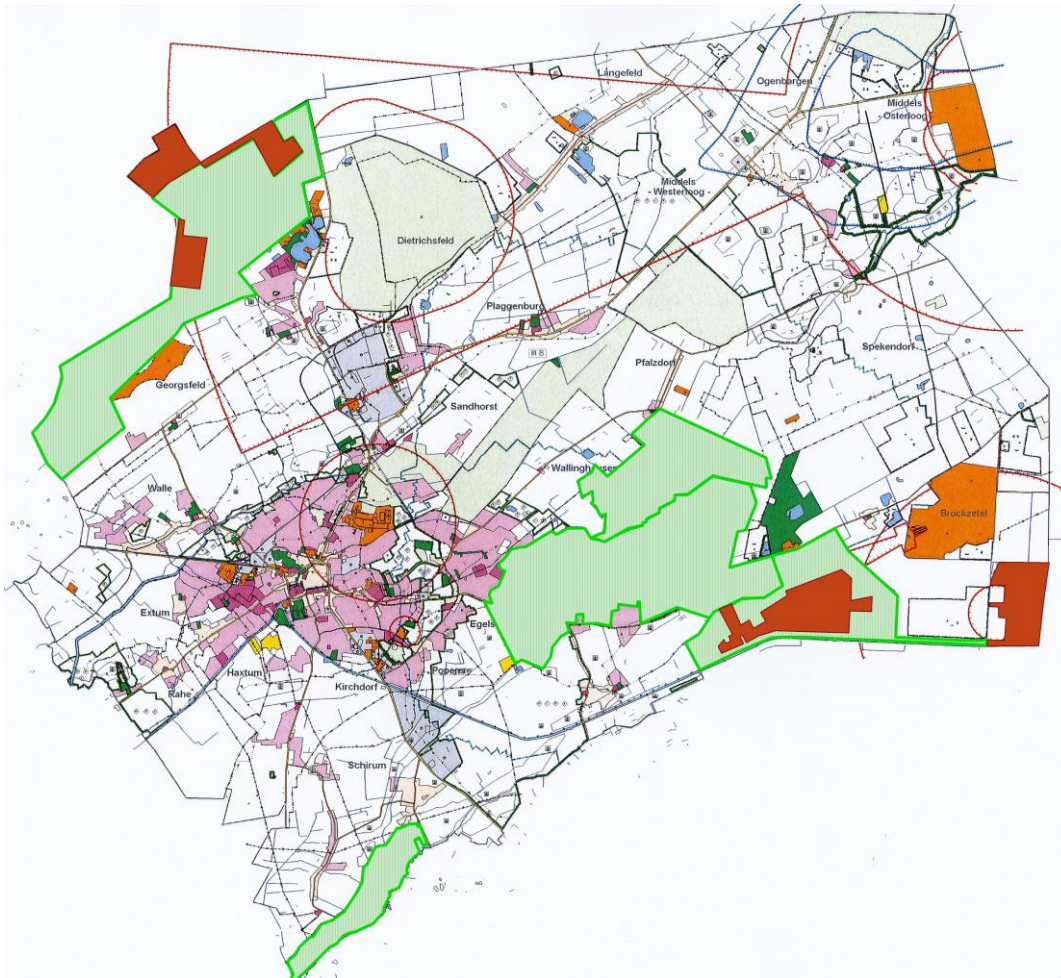


Abbildung 2: Ausschlussgebiete: NSGs (Dunkelrot); Baugebiete (violett, hellblau), partiell LSGs (hellgrün) mit Erhalt der offenen Landschaft (Osteregeler Moor, Berumerfehner-Meerhusener Moor, Herrenmoor, Georgsfelder Moor, Niederung des Krummen Tiefs, Egels Wald und Umgebung (teilweise in den Offenlandschaften des Königsmoors)

2. Artenlisten für unterschiedliche Standorte (für Hecken und Feldgehölze)

Entwässerte, landwirtschaftlich genutzte Hochmoore; Tiefumbruchböden

Bäume:

| | |
|-------------------------|--------------|
| <i>Alnus glutinosa</i> | Schwarz-Erle |
| <i>Betula pubescens</i> | Moor-Birke |
| <i>Quercus robur</i> | Stiel-Eiche |

Sträucher /Kleinbäume:

| | |
|---------------------------|-----------------|
| <i>Corylus avellana</i> | Haselnuss |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingr. Weißdorn |
| <i>Frangula alnus</i> | Faulbaum |
| <i>Myrica gale</i> | Gagel |
| <i>Salix aurita</i> | Ohr-Weide |
| <i>Salix caprea</i> | Sal-Weide |
| <i>Salix cinerea</i> | Grau-Weide |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schw. Holunder |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Eberesche |

Ranker; in geringen Stückzahlen einzustreuen:

| | |
|------------------------------|----------------|
| <i>Hedera helix</i> | Efeu |
| <i>Lonicera periclymenum</i> | Wald-Geißblatt |

Niedermoorstandorte (bruchwaldähnliche Gehölze oder Gebüsche)

Bäume:

| | |
|-------------------------|--------------|
| <i>Alnus glutinosa</i> | Schwarz-Erle |
| <i>Betula pubescens</i> | Moor-Birke |

Sträucher /Kleinbäume:

| | |
|------------------------|--------------|
| <i>Frangula alnus</i> | Faulbaum |
| <i>Salix aurita</i> | Ohr-Weide |
| <i>Salix cinerea</i> | Grau-Weide |
| <i>Salix pentandra</i> | Lorbeerweide |

Podsole / Ranker (relativ trockene Sandböden)

Bäume:

| | |
|-------------------------|-------------|
| <i>Quercus robur</i> | Stiel-Eiche |
| <i>Betula pendula</i> | Sand-Birke |
| <i>Pinus sylvestris</i> | Wald-Kiefer |

Sträucher /Kleinbäume:

| | |
|---------------------------|-----------------|
| <i>Corylus avellana</i> | Haselnuss |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingr. Weißdorn |
| <i>Rosa canina</i> | Hundsrose |

| | |
|------------------------------|----------------|
| <i>Salix aurita</i> | Ohr-Weide |
| <i>Salix caprea</i> | Sal-Weide |
| <i>Salix repens</i> | Kriech-Weide |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schw. Holunder |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Eberesche |
| <i>Sarothamnus scoparius</i> | Besen-Ginster |

Ranker :

| | |
|------------------------------|----------------|
| <i>Hedera helix</i> | Efeu |
| <i>Lonicera periclymenum</i> | Wald-Geißblatt |

Pseudogley-Podsole; Gleye/Pseudogleye (frische bis feuchte Sandböden)

Bäume:

| | |
|---------------------------|-------------------|
| <i>Alnus glutinosa</i> | Schwarz-Erle |
| <i>Betula pubescens</i> | Moor-Birke |
| <i>Betula pendula</i> | Sand-Birke |
| <i>Carpinus betulus</i> | Hainbuche |
| <i>Fagus sylvatica</i> | Rot-Buche |
| <i>Fraxinus excelsior</i> | Gewöhnliche Esche |
| <i>Quercus robur</i> | Stiel-Eiche |

Sträucher /Kleinbäume:

| | |
|---------------------------|-----------------|
| <i>Corylus avellana</i> | Haselnuss |
| <i>Crataegus monogyna</i> | Eingr. Weißdorn |
| <i>Frangula alnus</i> | Faulbaum |
| <i>Ilex aquifolium</i> | Stechpalme |
| <i>Prunus spinosa</i> | Schlehe |
| <i>Prunus padus</i> | Trauben-Kirsche |
| <i>Rosa canina</i> | Hunds-Rose |
| <i>Salix aurita</i> | Ohr-Weide |
| <i>Salix caprea</i> | Sal-Weide |
| <i>Salix cinerea</i> | Grau-Weide |
| <i>Sambucus nigra</i> | Schw. Holunder |
| <i>Sorbus aucuparia</i> | Eberesche |

Ranker :

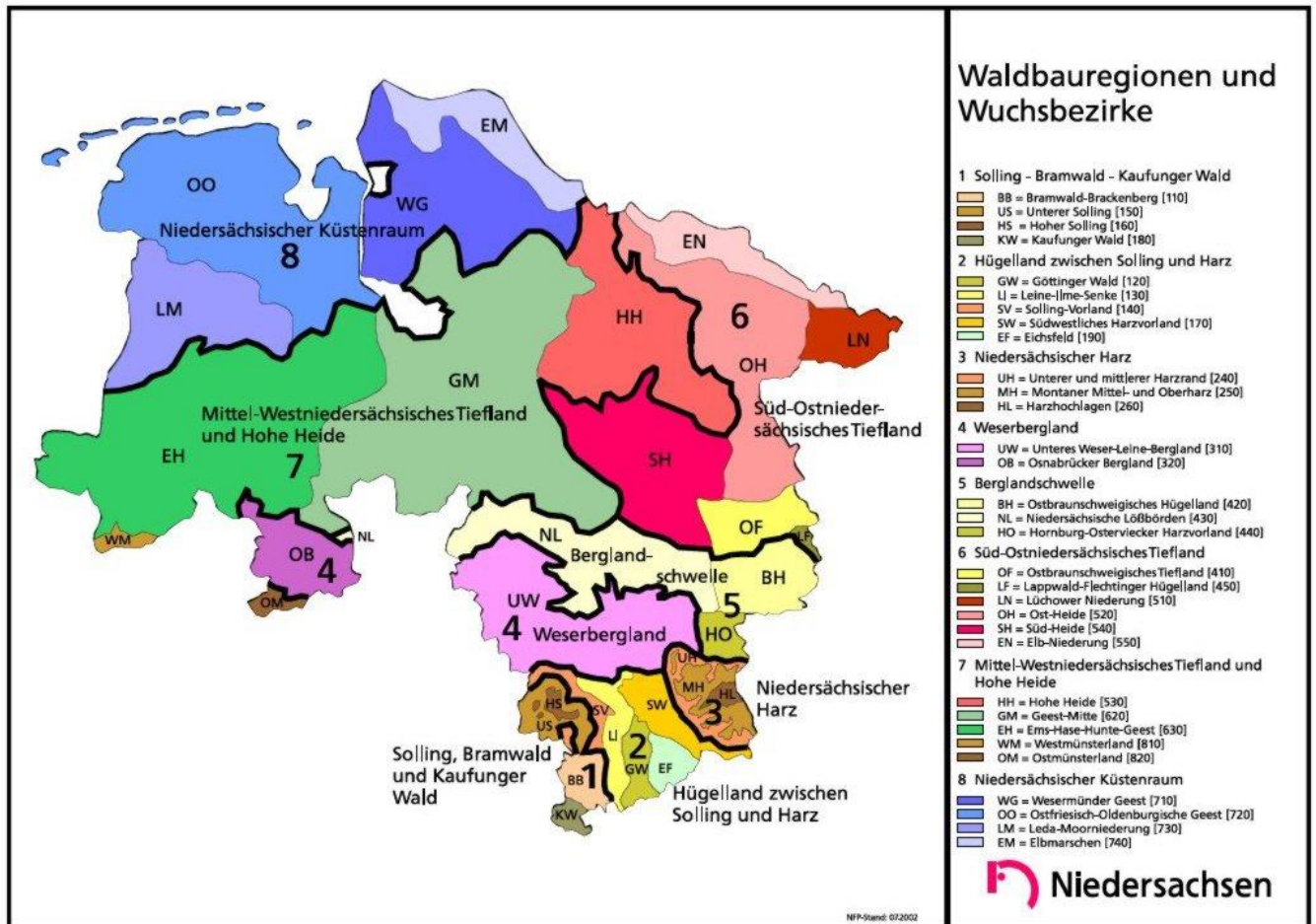
| | |
|------------------------------|----------------|
| <i>Hedera helix</i> | Efeu |
| <i>Lonicera periclymenum</i> | Wald-Geißblatt |
| <i>Humulus lupulus</i> | Hopfen |

3. Herkunft der Gehölze

Für das Hecken-und Buschprogramm sollen nach einer Vorbereitungs- und Übergangsphase **autoch-thone** Gehölze verwendet werden. Das autochthone Pflanzgut gut soll vorrangig durch ostfriesische Baumschulen geliefert werden. Hierzu sollen die umliegenden Baumschulen Aurichs noch zur Erzeugung der Gehölze für dieses und zukünftige Programme angesprochen werden. Bei der Herstellung

autochthonen Pflanzgutes kann ev. eine Zusammenarbeit mit der hiesigen Forstverwaltung (Niedersächsisches Forstamt Neuenburg) sinnvoll sein.

Übergangsweise sollen die Gehölze aus dem norddeutschen Raum bezogen werden, aus dem niedersächsischen Küstenraum (OO: Oldenburgisch-ostfriesische Geest, LM: Leda-Moorniederung, WG: Wesermünder Geest (siehe Abb. 2). Entscheidend ist die genetische Herkunft aus dem norddeutschen Raum sowie die Aufzucht auf norddeutschen Sandböden.



Karte 1: Waldbauregionen und Wuchsbezirke

4. Gehölzqualitäten

Gehölzqualitätenempfehlung:

- Bäume: Leichte Heister, 1 x verpflanzt, 80 – 100 cm hoch (und Eberesche)
- Sträucher: Leichte Sträucher, verpflanzt, 3 – 4 Triebe, 60 – 100 cm hoch,

Bei Bedarf in stärkeren Qualitäten:

- Stiel-Eichen: verpflanzte Heister mit Ballen, 150 – 200 cm hoch
- Sträucher wie Faulbaum, Weißdorn, Hundsrose und Holunder: 2 x verpflanz, 60 – 100 cm hoch oder 3 x verpflanz, 100 – 125 cm hoch

5. Gestaltungsdetails, Maße

Für Feldhecken

- Verhältnis Bäume zu Sträuchern bei Feldhecken etwa 60 % : 40 % (einreihig 40 % zu 60 %)
- Mindestlänge 20 m
- Mindestgröße von zu umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen : 2 ha
- 3 unterschiedliche Breiten:
- Schmal: 1-reihig, 2 m breit; Bepflanzungsabstand in der Reihe 1m
- Mittel: 2-reihig; 3,5 m breit, Bepflanzungsabstand in der Reihe 2 m versetzt, Reihenabstand 1,5 m
- Breit: 3-reihig, Hecke 5 m breit, Abstand der Reihen 1,5 m, Gehölzabstände in der Reihe untereinander versetzt 2 m
- Randabstände 0,5 m entlang von landwirtschaftlichen Flächen mit Pfostenreihe (ggfls. Einzäunung)
- Pflanzung von Gehölzarten gleicher Art in 3er – oder 5-er-Gruppen
- Bäume 1. Ordnung werden in den inneren Reihen naturnah verteilt (auch gruppenartig).
- Die Außenreihen sind straubbetont.
- Ranker sollen über die Reihen hinweg zufallsartig verteilt werden (Geißblatt, Efeu, Hopfen).

Hinweis für landwirtschaftliche Nutzflächen, für die Agrarförderungen beantragt werden:

Die anzulegenden Hecken und Feldgehölze sind i.d.R. folgenden Landschaftselementen zuzuordnen (Landschaftselemente sind Cross Compliance-relevant):

- Typ A; ,Hecken oder Knicks, zuzuordnen (Lineare Strukturelemente (längliche Ausbreitung), die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind, eine Mindestlänge von 10 Metern aufweisen und im Durchschnitt maximal 10 m breit sind)
- Typ B; Baumreihen; (entspräche einer einreihigen Hecke) Anpflanzungen mit nicht landwirtschaftlich genutzten Bäumen in linearer, einreihiger Anordnung, die aus mindestens 5 Bäumen bestehen und eine Länge von mindestens 50 m aufweisen,
- Typ C; Feldgehölze, überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 qm bis höchstens 2000 qm,

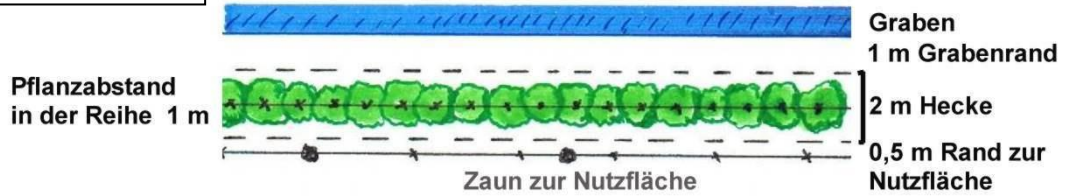
Bei einer Anlage von Hecken und Feldgehölzen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zu berücksichtigen, dass diese im nächsten Sammelantrag des Eigentümers oder Pächters als Landschaftselemente gekennzeichnet und aufgeführt werden. Die Angabe, dass sich in oder an der bewirtschafteten Fläche ein Cross Compliance- relevantes Landschaftselement befindet, für das ein Nutzungsrecht besteht, ist verpflichtend.

Wichtig: Flächen mit dem Kulturcode ,441‘; d.h. Dauergrünlandneueinsaat als Ersatz für Dauergrünlandumbruch, können für die Neuanlage von Feldgehölzen nicht genommen werden.

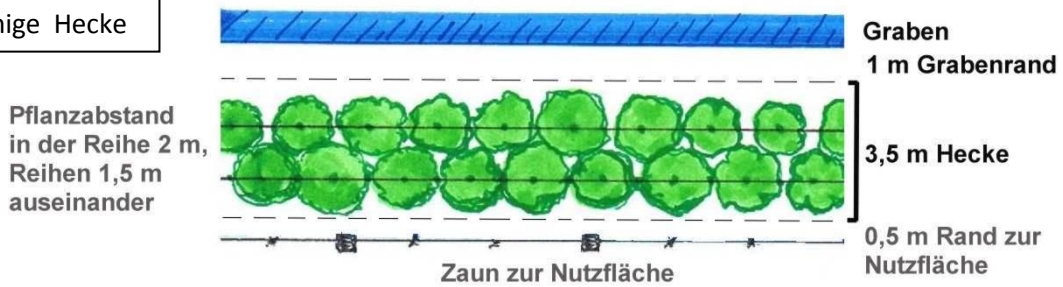
Skizzen Heckenanlagen

7

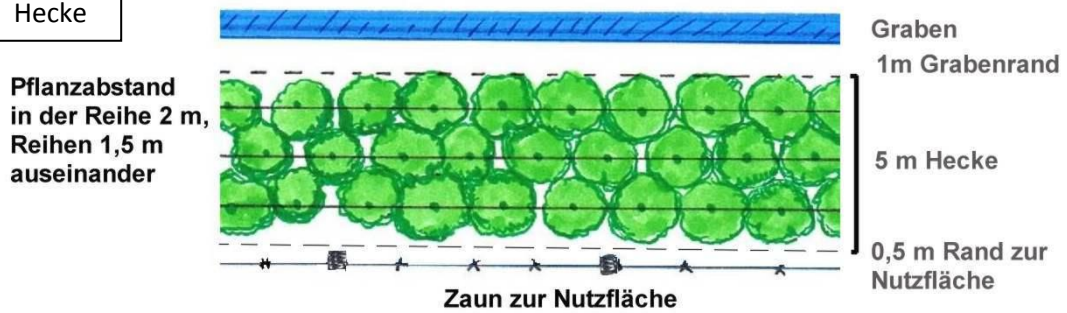
Schmale Hecke, einreihig



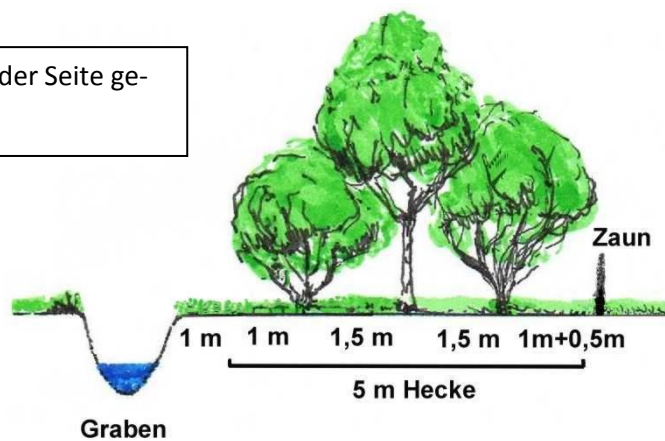
Doppelreihige Hecke



Dreireihige Hecke



Dreireihige Hecke, von der Seite gesehen



Querschnitt 5 m breite Hecke

Für Feldgehölze

- Verhältnis Bäume zu Sträuchern etwa 70 % : 30 %
- Mindestbreite: 15 m
- Größen von 250 qm – ca. 5.000 qm
- Bepflanzung in versetzten Reihen auf Lücke (Pflanzabstände 1,5 – 2 m, d.h. zwischen den Reihen 1,5 m und in der Reihe 2 m) oder im wilden Verband mit Pflanzabständen von 1,5 bis 2 Meter (entspr. 1 Stück je 3 qm).
- Bäume werden schwerpunktmäßig im Inneren der Feldgehölze naturnah verteilt, gleiche Arten auch gruppenartig.
- Die Außenbereiche werden strauchbetont vorgesehen; Pflanzung von Straucharten gleicher Art in 3er – oder 5-er-Gruppen.
- Ranker sollen zufallsartig verteilt werden.
- Um die Feldgehölze herum sollen, gemessen von dem Wildschutzzaun vor den Stämmen der äußeren gepflanzten Gehölze aus, 4,0 m breite Ränder als Rundum-Pflegeweg verbleiben.
- Die Feldgehölze werden während einer 5-jährigen Anwachspflege von einem Wildschutzzaun (1,6 m hoch) umgeben. Der Wildschutzzaun steht außerhalb des Rundum-Pflegeweges 1,0 m vor den Stämmen der äußeren gepflanzten Gehölze. Der Zaun soll nach 5 Jahren wieder abgebaut werden.



Beispiel:

Feldgehölz von 2300 qm
mit Rundum-Pflegeweg

5.1 Allgemeine Pflanz- und Pflegehinweise für Feldhecken und -gehölze

Pflanzvorbereitungen bei Grünland: mähen, Pflanzscheiben abplaggen

- Ackerflächen müssen nach der Bepflanzung angesät werden (Grünland-Extensivwiesen-Mischung). Grünlandflächen sollten vor der Bepflanzung nicht umgebrochen werden, es wird stattdessen in Pflanzlöcher gepflanzt.
- Die Pflanzscheiben sollten gemulcht werden.
- Die Bepflanzung ist allgemein drei Jahre während der Anwuchszeit bis zur endgültigen Fertigstellung und Abnahme zu pflegen (ggf. in Trockenzeiten wässern, Aufwuchs periodisch mulchen, Ersatzbepflanzung bei Ausfall) und danach dauerhaft freiwachsend, abgesehen von Rückschnitt zur Verkehrssicherung bzw. am Rundum-Pflegeweg bzw. Graben-Räumstreifen, zu erhalten.
- Zum Schutz der Feldgehölze soll ein Wildschutzzaun errichtet werden, der 5 Jahre bestehen bleibt und danach abgebaut wird.
- Die Gehölze der Feldhecken sollen 3- 5 Jahre lang mit Drahtosen geschützt werden, insbesondere die Bäume. Die Drahtosen sind danach abzunehmen.
Bei angrenzenden, bewirtschafteten Flächen sollen Feldhecken durch eine Pfostenreihe aus Eichenspaltpfählen (1,8 m lang, ca. 0,7 m im Boden, mit 15 cm Kantmaß) von der übrigen Nutzfläche abgegrenzt werden. Der Abstand zwischen den Pfählen soll 5 m betragen. Die Pfostenreihe soll vor allem als optische Abgrenzung dienen und verhindern, dass die gepflanzten Gehölze nicht versehentlich durch Erntemaschinen geschädigt werden. Bei Beweidung soll der Landwirt oder Pächter einen viehkehrenden, doppelreihigen Draht zum Schutz vor Verbiss und Trittschäden daran anbringen und unterhalten.
- Bei leicht vernässenden Standorten kann die Anlage einer Grenzgrube zur Nutzfläche hin, 0,5 m breit, 50 cm tief, sinnvoll sein.

5.2 Grenzabstände

- Bei Hecken und Feldgehölzanlagen muss zu Gräben 3. Ordnung ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden, damit Räumgut problemlos deponiert werden kann. Die gegenüberliegende Seite muss befahrbar sein (abstimmen mit dem Nachbarn). Für Gräben III. Ordnung, die durch einen Entwässerungs-Unterverband betreut werden, gelten i.d.R. die gleichen Abstandsregelungen wie für die übergeordneten Entwässerungsverbände (5 - 10m nach Verbandssatzung, im Zweifel abzustimmen),
- Zu Gräben 2. Ordnung der Entwässerungsverbände ist ein Abstand von 10 m einzuhalten,
- Große Gasleitungen dürfen nicht bepflanzt werden. Zu den Leitungen hin muss ein Abstand von beidseitig 5 m eingehalten werden,
- Feldgehölze: Abstand zu Wohnbebauung und zu Siedlungen mit mindestens Baumfäll-Länge (30 m), Abstände ergeben sich aus der städtebaulichen Prüfung,
- Mindestabstand von klassifizierten Straßen (zu klären mit den Straßenbaubehörden),

- Abstände zu großen (Druck-) Wasserleitungen des OOWV; beidseitig je nach Durchmesser 2 - 3 m,
- Abstände zu Dränagen, insbesondere zu Dränagesammlern (Informationen zur Lage der Dränage der Flächen notwendig).

6. Erreichbare ökologische Wertigkeit

Feldhecken

Feldhecken wie Strauch- Baum-, -Strauch-, oder Baum-Feldhecken (HFM, HFS oder HFB) können nach Ablauf von 25 Jahren gemäß VON DRACHENFELS (2011) eine allgemeine bis besondere Bedeutung (Wertigkeit III – IV) erreichen. Neu angelegten Feldhecken wird zunächst die Wertigkeit II – III (geringe – allgemeine Bedeutung) zugeordnet. Je nach Standort, auf dem sie errichtet werden, (Acker = Wertigkeit meist I; von geringer Bedeutung); Intensivgrünland = Wertigkeit II; Grasacker (Wertigkeit I), kann die Aufwertung I –II Wertstufen, letztendlich nach Ablauf von 25 Jahren sogar III Wertstufen betragen.

Feldgehölze

Feldgehölze mit gebietsheimischen Gehölzen (naturnahe Feldgehölze; HN; = Wertigkeit IV (III) weisen nach entsprechender Entwicklungszeit eine ähnlich hohe Bedeutung auf.

Werden größerflächige Feldgehölze mit bestimmten Entwicklungszielen geschaffen (z.B. auf 5000 qm in feuchten Flächen Entwicklung eines Erlenbruchwaldes, Grauweidengebüsche, Weiden-Sumpfbüschel usw.), können noch höhere Wertigkeiten erreicht werden; (WST IV – V; von besonderer Bedeutung).

Allerdings würden derartige Feuchtgehölze auch auf dementsprechend möglicherweise bereits relativ höher eingestuft, feuchten Standorten mit höherer Wertigkeit entstehen. (z.B. Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden (GEM), oder Sonstiges feuchtes artenarmes Extensivgrünland (GEF) mit Wertigkeiten II – III.)

7. Vergütung

Die Vergütung soll gemäß Standort nach der Flächengröße in qm erfolgen.

Feldhecken:

- einreihige: 5,00 € / qm,
- zweireihige: 4,80 € / qm,
- dreireihige: 4,60 € / qm.

Feldgehölze:

- auf reinen Grünlandflächen: 4,00 € / qm
- auf Ackerflächen: 4,50 € / qm

Den Eigentümern kann nach Ablauf der Vertragslaufzeit ein Nießbrauchrecht der Hecken und Feldgehölze eingeräumt werden, d.h. dass nach Ablauf einer gewissen Zeit anfallendes Holz aus den Hecken oder Feldgehölzen, wie es bei Pflege von geschützten Wallhecken auch abfallen würde, entnommen werden kann und zu Brennholz verarbeitet werden kann.

8. Abwicklung

- 1a) Erarbeitung eines Gestattungsvertrages auf Grundlage des Gestattungsvertrages für Ersatzwallhecken
 - 1b) Erstellung eines Flyers
 - 1c) Bekanntmachung des Programmes durch Pressemitteilungen, Anschreiben des bereits interessierten Personenkreises. Mundpropaganda in Jägerkreisen, Naturschutzorganisationen, Arbeitsgruppen...
 - 1d) Initiation der Produktion autochthonen Pflanzgutes von Wildgehölzen mit ostfriesischen Gärtnereien
 - 2) Gespräch mit dem interessierten Flächenbesitzer, Terminabsprache. Einholen von Vorabinformationen (Luftbilddauswertung, Restriktionen)
 - 3) Besuch vor Ort, Fotodokumentation, Überprüfung der Machbarkeit hinsichtlich Landschaftsbild, Detailinformationen an den potentiell Interessierten, Erörterung der Pflanzliste.
 - 4) Abstimmung der Machbarkeit mit der Stadt Aurich (insbes. Berücksichtigung zukünftiger Baugebiete), mit der UNB, mit Entwässerungsverbänden, Versorgern (EWE;OOWV). Ausschluss der Überbauung von Gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG/§ 24 NAGBNatSchG, von geschützten Landschaftsbestandteilen gem. § 22 NAGBNatSchG./§ 29 BNatSchG
 - 5) Vertragsabschluss, erstellen der Pläne und der Gehölzpflanzliste zum Vertrag
 - 6) Betreuung des Programmteilnehmers, Betreuungsbesuch zur Pflanzung mit Bepflanzungsvorschlägen oder Ausarbeitung der zu pflanzenden Gehölmengen, ggf. Besuch vor Ort anlässlich der Pflanzung (Bestimmung des Pflanzgutes)
 - 7) Abnahme der Erst-Pflanzung, ggf. genaue Vermessung der Heckenanlagen und Gehölzflächen
 - 8) Kontrolle der Erstbepflanzung ab dem Spätsommer; Erstellen einer Nachpflanzungsliste
 - 9) Kontrolle der Nachpflanzung
 - 10) Kontrolle des erfolgreichen Anwachsens nach 3 Jahren
 - 11) Nachkontrolle der Langzeitpflege/Zaunabbau, Entfernung der Drahtlosen nach 5 Jahren
-

Nebentätigkeiten: Führen einer Teilnehmerliste und einer Liste zur Bereitstellung der Fälle, die jährlich per Satzung unter Schutz eines besonders geschützten Landschaftsbestandteils gestellt werden sollen, Betreuung eines GIS-Systems mit den Kompensations-Gehölzflächen.

9. Rechtlicher Schutz

Feldhecken

Erarbeitung einer Schutzsatzung für angelegte Feldhecken als Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG.

Die zu schützenden Hecken werden gegen Ende des ablaufenden Jahres, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung, im Übrigen von der Naturschutzbehörde durch Verordnung zusammenfassend mit der UNB abgestimmt und in einer Ratssitzung abstimmeend in die Schutzsatzung mit aufgenommen

Feldgehölze

Erarbeitung einer Schutzsatzung für angelegte Feldgehölze < 2500 qm als Geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG; die zu schützenden Feldgehölze werden gegen Ende des ablaufenden Jahres zusammenfassend mit der UNB abgestimmt und in einer Ratssitzung abstimmeend in die Schutzsatzung mit aufgenommen.

Feldgehölze ab 2500 qm Größe unterliegen dem Schutz nach dem Waldgesetz.